

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 251.

Montag den 8. September.

1862.

### Bekanntmachung.

Ungeachtet der bestehenden Verbote scheint der Verkehr mit leichten Goldmünzen noch eine ziemlich Ausdehnung zu haben und wir bringen daher folgende gesetzliche Bestimmungen zu strengster Nachachtung hierdurch in Erinnerung:

#### Verbotene Goldmünzen sind

Ducaten unter 65 A<sup>s</sup>,  
 Fünftalerstücke (Pistolen), an denen  
 bei doppelten mehr als 4 A<sup>s</sup>,  
 bei einfachen mehr als 2 A<sup>s</sup>,  
 bei halben mehr als 1 A<sup>s</sup>  
 am gesetzlichen Gewichte fehlen.

(Verordnung vom 8. September 1841.)

Das Einbringen oder Ausgeben verbotener Münzen zieht deren Confiscation und Geldstrafe nach Höhe des vierfachen Werthes nach sich, welche im Wiederholungsfalle noch durch Gefängnißstrafe bis zu 8 Wochen zu verschärfen ist.

(Gesetz vom 22. Juli 1840.)

Den Geldwechslern ist der Verkauf leichter Goldstücke nach dem Gewichte (al marco) jedoch nur insoweit gestattet, als die Goldstücke zerschnitten sind.

Geldwechsler, welche selbst oder durch andere Personen verbotene Goldmünzen unzerschnitten al marco verkaufen, sind mit Gefängnißstrafe von sechs Tagen bis zu vier Wochen oder verhältnismäßiger Geldbusse, im Wiederholungsfalle lediglich mit Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen zu belegen.

(Verordnung vom 14. Januar 1849.)

Uebrigens verweisen wir darauf,

dass nach §. 69 und 74 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1831 zu Zahlungen an Arbeiter für Lohn oder gelieferte Arbeit, an das gewerbliche Hülfpersonal, welches in den Werkstätten und auf den Werkplätzen der Unternehmer beschäftigt ist, an Lehrlinge und solche Personen, welche in ihren Behausungen für Fabrikanten, Verleger, Factore u. s. w. arbeiten, Gold, ausländische Scheidemünze, verbotene Münzen anderer Art, verbotenes Papiergeld und dergleichen Banknoten, Wechsel, Anweisungen oder Waaren bei Strafe bis zu dreihundert Thalern oder acht Wochen Gefängniß selbst dann nicht verwendet werden dürfen, wenn die Arbeiter vorher oder nachher zugestimmt haben.

Arbeiter, welche in solcher Weise bezahlt worden sind, können jederzeit die Bezahlung nachverlangen.

Nach §. 39 des Gewerbegesetzes kann solchen Fabrikanten, Fabrik-Kaufleuten, Verlegern, Factoren und Fabrikbeamten, welche wegen Auslohnung ihrer Arbeiter mit Waaren bestraft worden sind, der gleichzeitige Detailhandel mit Waaren, welche nicht Materialien oder Producte des betreffenden Gewerbes sind, zeitweilig oder für immer untersagt werden.

Leipzig am 4. September 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schleißner.

### Bekanntmachung.

Die Concurrenz wegen der Heizungsanlagen der Leipziger Hauptkirchen betreffend.

Untern 14. vor. Mis. haben wir zur Einreichung von Offerten zu Wasserheizungsanlagen für die beiden hiesigen Hauptkirchen aufgefordert, erklären jedoch hierdurch, dass wir auch Projecte, wonach diese Kirchen in anderer Weise als durch Wasserheizung heizbar gemacht werden sollen, zur Concurrenz zulassen werden.

Leipzig, den 5. September 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schleißner.

### Bekanntmachung.

An der Centralbrücke ist eine umfangreiche Reparatur, beziehentlich Veränderung nothwendig und es sollen diese Arbeiten an den Mindestfordernden vergeben werden. Diejenigen, welche sich hierbei zu betheiligen gesonnen sind, werden hierdurch aufgefordert, die Zeichnung und die Bedingungen hierüber auf dem Rathsbauamte einzusehen und ihre Forderungen bis zum 15. September d. J. daselbst versiegelt abzugeben.

Leipzig, den 6. September 1862.

Des Rathes Baudeputation.

### Tageskalender.

Stadttheater. Mit aufgehobenem Abonnement.  
 Letzte Gastvorkellung  
 der Frau Johanna Bachmann-Wagner.  
 Maria Stuart.  
 Trauerspiel in 5 Acten von Schiller.  
 Personen:  
 Elisabeth, Königin von England, Frau, Leiche.  
 Maria Stuart, Königin von Schottland, Gefangene in England.

Robert Dudley, Graf von Leicester,	Herr Hanisch.
Georg Talbot, Graf von Shrewsbury,	Herr Stürmer.
Wilhelm Cecil, Baron von Burleigh, Großschatzmeister,	Herr Kühns.
Graf von Kent,	Herr Werther.
Wilhelm Davison, Staats-Secretär,	Herr Bischoff.
Graf von Aubespine, französischer Gesandter,	Herr Bachmann.
Graf von Bellievre, außerordentlicher Botschafter	
John de France,	Herr Treptow.
Amos Dantet, Ritter und Hüter der Maria,	Herr Gaische.
Maximilien de Montmorency,	Herr Cimentreich.
Dudley, Montmorency-Freund,	Herr Witt.